

# INFO zur EINFÜHRUNG DER GESPLITTETEN ABWASSERGEBÜHR



Aufgrund der laufenden Investitionen in das Kanalnetz und die Kläranlagen konnte die Wasserqualität in Deutschland flächendeckend deutlich verbessert werden. Diese Investitionskosten werden unter anderem durch die Abwassergebühren getragen.

Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hat am 11.03.2010 entschieden, dass die gewohnte Abrechnung nach dem "Frischwassermaßstab" nicht mehr rechtens ist. Bislang berechnete sich die Höhe der Abwassergebühr nach der Menge des bezogenen Frischwassers. Das war rechnungstechnisch einfach, führte aber nach Ansicht des Verwaltungsgerichts zu gewissen Ungerechtigkeiten. Dabei wurde vernachlässigt, dass von den Grundstücken bzw. Gebäuden innerhalb der Gemeinde nicht nur das Schmutzwasser aus Küchen, Toiletten, Bädern und Waschküchen, sondern auch gewisse Mengen an Niederschlagswasser von Dächern und sonstigen versiegelten Flächen eines Grundstücks in die Kanalisation eingeleitet wurden.

Nun sind alle Gemeinden in Baden-Württemberg verpflichtet, diese Praxis zu ändern und neben der Gebühr für reines Schmutzwasser noch eine Niederschlagswassergebühr einzuführen.

Wichtig ist an dieser Stelle, dass mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr keine neuen Gebühren erhoben werden, sondern die bisherigen Abwassergebühren nur umverteilt werden.

Die Kosten für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr werden in den kommenden 3 Jahren bei der Abwassergebühr einkalkuliert. Es darf mit der Abwassergebühr kein Gewinn erzielt werden. Sie muss jedoch kostendeckend sein. Künftig hat jeder Grundstückseigentümer Änderungen bei seinen versiegelten Flächen der Stadtverwaltung mitzuteilen. Die Abwassergebühren ändern sich dann dementsprechend.

Nicht zuletzt bringt die Umstellung auf die gesplittete Abwassergebühr als zusätzlichen ökologischen Nebeneffekt den Anreiz, durch den Rückbau der versiegelten Flächen, den Anteil des Niederschlagswassers am Gesamtschmutzwasseranteil zu vermindern und so Kanalnetz und Kläranlage zu entlasten.

In den Städten Forchtenberg, Niedernhall und der Gemeinde Weißbach wird bei der Einführung einheitlich verfahren.

#### Gesplittete Abwassergebühr:

Nach DIN 4045 bezeichnet man Abwasser als "durch Gebrauch verändertes, abfließendes und in die Kanalisation gelangendes Wasser". Also neben dem Brauchwasser aus Haushalten, gewerblichem und industriellem Abwasser auch das Niederschlags- und Schmelzwasser.

Die Schmutzwassergebühr wird weiterhin auf der Grundlage der bezogenen Frischwassermenge erhoben. Für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr ist es erforderlich, für alle bebauten und an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücke die versiegelten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die Kanäle gelangt, zu ermitteln. Diese Flächen werden dann die Grundlage für die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr sein.

Auf der Basis wasserwirtschaftlicher Untersuchungen teilen sich die Abwasserentsorgungskosten der Städte und Gemeinden in Deutschland folgendermaßen auf:

- 55 70 % Kosten für Schmutzwasserentsorgung
- 30 45 % Kosten für Niederschlagswasserentsorgung

Die Bandbreite dieser Werte ist bedingt durch unterschiedliche Siedlungsstrukturen und topographische Gegebenheiten (z.B. die Dichte der Bebauung und die Möglichkeit, Niederschlagswasser direkt in ein Gewässer einzuleiten oder zu versickern, das Aufnahmevermögen des Grundes zur Versickerung).

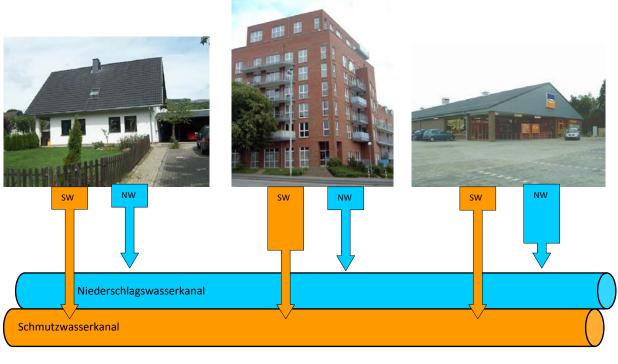
Bisher wurde die bezogene Frischwassermenge als Verteilermaßstab für die Abwassergebühr herangezogen. Der Anteil des Niederschlagswassers, das ebenfalls durch das Kanalsystem entsorgt wird und die Kläranlagen belastet, musste bisher ebenfalls durch diesen Frischwassermaßstab mit abgedeckt werden, dass heißt, die Abwasserkosten durch Oberflächenversiegelung mussten auf alle Gebührenschuldner verteilt werden, ohne Rücksicht auf das Verursacherprinzip.

Je größer die versiegelte Grundstücksfläche, die in den Kanal einleitet, desto größer ist jedoch auch der Anteil des Niederschlagwassers am Gesamtschmutzwasseraufkommen des Grundstückes bei vergleichbarem Brauchwasserbedarf.

Mit anderen Worten: Bisher bezahlt ein Grundstückseigentümer, dessen Grundstück vollständig versiegelt ist, z.B. durch eine große Parkplatz- und Hofraumfläche oder eine Lagerhalle, und der einen Frischwasserbedarf vergleichbar eines Einfamilienhaushaltes hat, nicht mehr Abwassergebühr, als der Besitzer eines Einfamilienhauses mit großem Garten.

Beim Einfamilienhaus ist das Verhältnis zwischen bisheriger Berechnung und neuem Verfahren relativ ausgeglichen, jedoch deutlich transparenter. Bei größeren Wohnanlagen verschiebt sich das Verhältnis künftig zugunsten des einzelnen Haushalts, wogegen bei den Verbrauchermärkten und Industrieansiedlungen der entsprechend größere Grad der Versiegelung deutlich zum Tragen kommt.

Folgender Vergleich veranschaulicht das Verhältnis der bisherigen und zukünftigen Berechnungsmethoden:





Verteilung der Abwassergebühr nach **Frischwassermaßstab** wie bisher und nach der zukünftigen gesplitteten Berechnung nach **Niederschlagswasser** und **Schmutzwasser**.

#### Das Verfahren:

Die "gesplittete Abwassergebühr" ermöglicht also eine Aufteilung der Abwassergebühren zwischen dem Anteil des tatsächlich bezogenen Frischwassers (Brauchwasser) und dem Anteil des durch Oberflächenversiegelung ins Kanalnetz eingespeisten Niederschlagswassers.

Der Anteil des Brauchwassers wird dabei wie bisher an der Wasseruhr abgelesen und fließt in die Gebührenkalkulation ein.

Die befestigten und versiegelten Flächen, die direkt oder indirekt in einen Kanal entwässern, müssen folglich aktuell und exakt bestimmt werden.

Die Ermittlung der versiegelten Flächen und somit auch die Ermittlung des ins Kanalnetz eingeleiteten Niederschlagswassers erfolgt durch ein erfahrenes Ingenieurbüro mittels dreidimensi-

onaler Auswertung von Luftbildern des Landesamts für Geoinformation. Das Verfahren ist sehr wirtschaftlich, genau und ermöglicht eine gerechte und transparente Gebührenfestsetzung, da die versiegelten Flächen flurstücksgerecht abgegrenzt und zusammengestellt werden.

Nun hat jeder Grundstückseigentümer die Möglichkeit, das Ergebnis der Datenerfassung zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten anzusprechen. Hierzu wird jedes Grundstück als maßstäbliche Grafik mit allen versiegelten und nichtversiegelten Anteilen und deren Flächengröße in einem Fragebogen dargestellt. Dieser wird samt einer Tabelle an die jeweiligen Grundstückseigentümer versandt. Jene haben daraufhin die Möglichkeit, die Angaben zu korrigieren. Die Korrekturen werden dann von der Gemeindeverwaltung überprüft und, sofern sie berechtigt sind, in den Datenbestand eingearbeitet, der schließlich zur Berechnung der gesamten Abwassergebührenverteilung innerhalb der Gemeinde dient.

Die Klassifizierung der Einzelflächen und die damit verbundenen Berechnungsfaktoren gliedern sich wie folgt:

a) Vollständig versiegelte Flächen z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen

Faktor 0,9

- b) Stark versiegelte Flächen
  - z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster

Faktor 0,6

c) Wenig versiegelte Flächen
 z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine,
 Porenpflaster, Gründächer

Faktor 0,3

Den unterschiedlichen Versiegelungsgraden eines Grundstücks wird Rechnung getragen, indem die jeweiligen Flächenanteile mit dem betreffenden Flächenfaktor multipliziert werden.

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach dem Buchstaben a) bis c), der der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. Nicht versiegelte Flächen erhalten den Faktor 0.

# Versickerungsanlagen:

Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt. Voraussetzung ist jedoch, dass die Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche aufweisen.

Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenmessung unberücksichtigt.

Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf an den angeschlossen sind, gilt folgendes:

- a) bei Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvolumen, maximal um 40 m², reduziert;
- b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvolumen, maximal um 75 m², reduziert.

Zisternen werden nur berücksichtigt, wenn sie fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 2,5 m³ aufweisen.

# **Beispiel eines Fragebogens:**

### **Gemeinde Musterstadt**

# Fragebogen gesplittete Abwassergebühr

**Grundstücksbezogene Daten:** 

Gemarkung: Flürstücksnummer: Fläche: Lagebezeichnung: laufende Nr.: Musterstadt 101 779 m² Musterstraße 15 123456

Lageplan:



# Grundstückseigentümer:

Max Mustermann

Musterstraße 15 12345 Musterstadt

Legende:	
□ Dachfläche □ Flachdach □ vollversiegelte Fläche □ teilversiegelte Fläche □ nichtversiegelte Fläche	

# Erklärung des Grundstückseigentümers:

Hiermit erkläre ich, dass alle Angaben in diesem Fragebogen und dem zugehörigen Berechnungsblatt nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

		_
Ort/Datum	Unterschrift	

# Berechnungsblatt

Zur korrekten Berechnung der gebührenpflichtigen Flächen bitten wir Sie, die Flächen den Kategorien zuzuordnen.

davon									
unc befestigte F von auskunft	Bebaute Fläche D und befestigte Fläche B von auskunftgebendem Grundstückseigentümer  nicht an die Kanali- sation ange- schlossene Fläche  nicht an die Kanalisation entwässernde / angeschlosse bebaute Fläche D befestigte I								
Flächenbezeichnung	aus der Befliegung ermittelte Fläche	Fläche in m²	Schrägdach [m²]	Flachdach [m²]	Gründach [m²]	undurchlässige Flächenbefestigung [m²]	teildurchlässige Flächenbefestigung [m²]	hochdurchlässige Flächenbefestigung [m²]	angeschlossen an eine Zisterne oder Versickerungsanlage
Fläche:	m²	m²	m²	m²	m²	m²	m²	m²	ja/nein
D1	162		162						ja
D2	46			46					
B3	55					55			
B4	37						37		
B5	23	23							
N6	6	6							
N7	23	23							
N8	433	433							
Raum für zusätzliche Eintragungen:									
									Flächenabzug für Zisterne oder Versickerung
Summe der Teil- flächen:	785	485	162	46	0	55	37	0	
Versiegelungs-		0				0,9			Summe:
faktor		U	0,9	0,9	0,3	0,9	0,6	0,3	Summe.
Gebührenpflichtige Flächen		0	145,8	41,4	0	49,5	22,2	0	258,9
Fassungsvermögen der Versickerungsanlage in m³:									
Fassungsvermögen der Zisterne in m³:									
Wird Wasser aus der Zisterne als Brauchwasser genutzt?									

### Gebührenberechnung:

Aus dem Gesamtschmutzwasseraufkommen, dem Brauchwasserbedarf sowie dem Umfang und dem Grad der versiegelten Flächen wird nun für jedes Grundstück das individuelle Abwasseraufkommen ermittelt. Nach Abgleich aller Änderungsanträge und Einarbeitung aller Daten wird dann auf Grundlage der in diesem Verfahren aufgestellten Gebührensatzung der Gebührenbescheid aufgestellt.

## Fiktives Beispiel für die bisherige Gebührenberechnung auf Basis des Frischwassermaßstabs:

Angenommener Frischwasserverbrauch: 170 m³ pro Jahr
Daraus resultierte eine Gesamtabwassergebühr bei einer Abwasserpauschale von zum Beispiel 3,10 €
pro m³ von 170 m³ x 3,10 € = 572,- €

### Fiktives Beispiel für die künftige Gebührenberechnung auf Basis der gesplitteten Abwassergebühr:

Im Rahmen der gesplitteten Abwassergebühr berechnet sich die Abrechnung wie folgt:

Frischwasserverbrauch: 170 m³

Schmutzwassergebühr: 2,10 € m³

Niederschlagswassergebühr: 0,90 € m²

Die tatsächlichen Preise werden erst im Rahmen der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr festgelegt und sind in diesem Beispiel noch **fiktiv**!

Es ergibt sich aus der nachstehenden Flächenverteilung des Beispiels folgender Berechnungsansatz:

162 m² Dachfläche x 0,9 (Flächenfaktor für Versiegelungsarten laut Satzung) = 145,8 m²

 $+ 46 \text{ m}^2 \text{ Flachdach x 0,9} = 41,4 \text{ m}^2$ 

+  $55 \text{ m}^2 \text{ vollversiegelter Fläche (Hofraum) x 0,9}$  =  $49.5 \text{ m}^2$ 

37 m² teilversiegelter Fläche (Garagenzufahrt) x 0.6 = 22,2 m²

23 m² teilversiegelter Gartenweg und Terrasse entfallen, da beide direkt

in den Garten versickern

gebührenpflichtige Fläche für die Niederschlagswassergebühr zu entrichten ist = 258,9 m<sup>2</sup>

**Daraus folgt:** 

170 m³ Frischwasser x 2,10 € = 357,00 € + 258,9 m² gebührenpflichtiger Fläche x 0,90 € Niederschlagswassergebühr = 233,01 €

Gesamtabwassergebühr: 590,01 €

Wäre die große Dachfläche an eine fest installierte Zisterne mit 3 m³ Fassungsvermögen und mit Überlauf an den Kanal angeschlossen, so würde sich die gebührenpflichtige Dachfläche nochmals um  $3 \times 8 \text{ m}^2 = 24 \text{ m}^2$  reduzieren. Der gesamte gebührenpflichtige Anteil würde sich auf 234 m² belaufen und die Niederschlagswassergebühr 213,30 EUR betragen.

Wir sind auf Ihre Mithilfe angewiesen. Denn bevor eine Gebührenrechnung erstellt werden kann, muss jeder Grundstückseigentümer Angaben zu den verschiedenen Oberflächen (Dach, Einfahrt, Terrasse) machen. Füllen Sie bitte den Fragebogen gewissenhaft aus. Sollten Sie Fragen haben, so unterstützen wir Sie gerne.

Wir bitten Sie um die gewissenhafte Bearbeitung der Fragebögen, denn

- ... zwischen der Luftbildbefliegung im Frühjahr 2011 und der Erstellung der Fragebögen können Teilflächen bereits verändert worden sein. Neubauten oder Entsiegelungen nach dem Befliegungszeitraum lassen sich nur durch Ihre Beteiligung feststellen und in die Daten einpflegen.
- ... Zisternen und Versickerungsanlagen sind aus dem Luftbild nicht sicher zu identifizieren.
- ... die Information, welche Flächen in das Kanalnetz einleiten und welche Flächen direkt versickern, kann nur von Ihnen als Grundstückseigentümer gegeben werden.

#### Zeitplan:

In der Zeit von November 2011 bis Februar 2012 erfolgt die Datenerfassung aus den Luftbildern. Anschließend finden für die Bürger Informationsveranstaltungen statt:

- 21. März 2012 in Forchtenberg, TG-Vereinshalle Im Spitzen, Beginn 20.00 Uhr
- 22. März 2012 in Ernsbach, Brechdarrhalle, Beginn 20.00 Uhr
- 27. März 2012 in Wohlmuthausen, Dorfgemeinschaftshaus, Beginn 20.00 Uhr
- 28. März 2012 in Sindringen, Limeshalle, Beginn 20.00 Uhr
- 29. März 2012 in Schleierhof, Bürgerhaus, Beginn 20.00 Uhr

Der Inhalt und Ablauf dieser Veranstaltungen ist identisch, so dass jedem Interessierten freigestellt ist, ob und welchen Termin er wahrnehmen möchte. Im Anschluss daran werden die Fragebögen an die Grundstückseigentümer per Post versandt. Die Bögen sollten innerhalb von vier Wochen ausgefüllt und unterschrieben zurückgegeben werden an die **Stadt Forchtenberg**, **Hauptstraße 14**, **74670 Forchtenberg**.

Sollten beim Ausfüllen des Fragebogens Fragen auftreten oder Hilfestellung benötigt werden, stehen Ihnen die Mitarbeiter des Rathauses gerne zur Verfügung. Außerdem wird eine Informationshotline bei dem für die Erstellung der Lagepläne und Fragebögen beauftragten Ingenieurbüro LandMark eingerichtet. Der Bearbeiter kann während des Telefonats Ihr Grundstück am Computer aufrufen und Ihre speziellen Fragen zum Ausfüllen des Fragebogens beantworten. Näheres zu den Sprechzeiten der Rathausmitarbeiter sowie die Telefonnummer der Hotline entnehmen Sie bitte dem Anschreiben zum Fragebogen, das Sie Ende März 2012 erhalten werden.

Zeitraum der Abgabe für die Fragebögen: 30. März – 30. April 2012

Im Anschluss an diese Phase der Bürgerbeteiligung werden die Rückmeldungen aus den Fragebögen in die vorhandenen Daten eingepflegt und eventuell fehlende Informationen nachermittelt. Im Anschluss daran erfolgen die Gebührenberechnung und die Erstellung der individuellen Gebührenbescheide.

Ansprechpartner für die gesplittete Abwassergebühr im Rathaus Forchtenberg:

- Susanne Mugele, Tel. (0 79 47) 91 11-17, E-Mail: susanne.mugele@forchtenberg.de
- Kerstin Fick, Tel. (0 79 47) 91 11-20, E-Mail: kerstin.fick@forchtenberg.de
- Silke Frankenbach, Tel. (0 79 47) 91 11-24, E-Mail: silke.frankenbach@forchtenberg.de